

Besondere Bedingung Nr. 6939

Kündigungsrecht nach dem ersten Jahr für die Sparte Allrisk Haushalt

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, die Sparte Allrisk Haushalt unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer und unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbedingungen, zum Ende des ersten Jahres nach Vertragsbeginn mit Ende der laufenden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) unter Einhaltung der Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Das Kündigungsschreiben muss spätestens drei Monate vor der Hauptfälligkeit beim Versicherer bzw. Versicherungsnehmer eingelangt sein.